

Anordnung über die Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird zur Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959 im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959 ist grundsätzlich auszugehen von

1. der im Gesetz vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956—1960 (GBl. I S. 41) für das Jahr 1959 festgelegten Zielsetzung;
2. den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen wirtschaftspolitischen Direktiven, die unter Berücksichtigung des im Jahre 1958 erreichbaren Entwicklungsstandes der Volkswirtschaft den einzelnen Staats- und Wirtschaftsorganen die volkswirtschaftliche Aufgabenstellung als Basis für die Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1959 aufzeigen und hierzu die erforderlichen Orientierungsziffern enthalten;
3. der Analyse der Entwicklungsfaktoren, die durch die Initiative der Werktätigen im Jahre 1958 zu guten Ergebnissen in der Planerfüllung führen;
4. den Bestimmungen der Anordnung vom 17. April 1958 über die methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1959 (Sonderdruck Nr. 277 des Gesetzblattes), insbesondere von den Grundsätzen

der Einheit von Planung und Leitung der Volkswirtschaft,

der aktiven Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Organe bei der Ausarbeitung der Pläne,

der weiteren Verbesserung der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung,

der stärkeren Durchsetzung der komplexen Planung.

(2) Die Leiter der Abteilungen und Sektoren der Staatlichen Plankommission führen mit den Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, den Hauptdirektoren der zentralgeleiteten WB und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke Beratungen über die ökonomischen Aufgaben der einzelnen Organe im Jahre 1959 durch und übergeben ihnen die wirtschaftspolitische Direktive der Staatlichen Plankommission mit Orientierungsziffern und speziellen methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung ihrer Plan Vorschläge. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die zentralgeleiteten WB und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben auf der Grundlage der wirtschaftspolitischen Direktive der Staatlichen Plankommission weitere Direktiven und planmethodische Bestimmungen an ihre nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen zu übergeben. Alle Betriebe müssen bis spätestens 15. Juni 1958 im Besitz der wirtschaftspolitischen Direktiven

sein. Die Orientierungsziffern sind bei der Ausarbeitung der Planvorschläge unbedingt einzuhalten bzw. zu verbessern.

(3) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben Entwürfe der Direktive für die Ausarbeitung der Planvorschläge im Bezirk auf der Grundlage der Direktive der Staatlichen Plankommission für die Beschlußfassung im Rat des Bezirkes und im Bezirkstag vorzubereiten. Diese Direktive muß die Grundlinie für die Entwicklung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft enthalten. Sie soll mit den Ständigen Kommissionen beraten sein. Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben auf der Grundlage dieser wirtschaftspolitischen Direktive wichtige Ergänzungen und Orientierungszahlen für die Ausarbeitung der Planvorschläge in der den Räten der Kreise unterstellten Wirtschaft auszuarbeiten und zur Beschlußfassung im Rat des Kreises und im Kreistag vorzubereiten. Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben in enger Zusammenarbeit mit dem FDGB und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland dafür zu sorgen, daß die Planvorschläge in umfassender Diskussion erarbeitet werden. Die Direktive und die Orientierungszahlen sind die Grundlage für die Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1959 in den bezirksgeleiteten und örtlichen Betrieben und Einrichtungen. Gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Vorschläge für den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan für das Jahr 1959 ist der Entwurf des Kreisplanes (einschließlich Nationales Aufbauwerk) zu erarbeiten.

§ 2

(1) Während der Planausarbeitung muß ein ständiger enger Kontakt der WB, der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zu den Betrieben einerseits sowie zur Staatlichen Plankommission andererseits bestehen, damit eine umfassende Abstimmung und eine gegenseitige Unterstützung bei der Planausarbeitung gewährleistet ist. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Initiative der Werktätigen zur Mitwirkung an der Ausarbeitung der Planvorschläge gefördert und ihre Erfahrungen und Vorschläge berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, mit Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsleitungen die Planvorschläge in Produktionsberatungen, mit den Planungsaktivisten, in Versammlungen und auf ökonomischen Konferenzen mit den Werktätigen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben zu beraten. Die Meinung der Belegschaft zu dem Planvorschlag des Betriebes ist in einer schriftlichen Stellungnahme zusammenzufassen, von der Vertrauensleutevollversammlung zu beschließen und dem Planvorschlag beizufügen. Auf ökonomischen Betriebs- bzw. Wirtschaftszweckkonferenzen sollen — ausgehend von der Analyse der Entwicklung des Betriebes bzw. Wirtschaftszweiges — solche Aufgaben erarbeitet werden, die dazu beitragen, den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu beschleunigen. Die technisch-ökonomischen Räte der WB haben bei der Ausarbeitung der Planvorschläge der WB mitzuwirken und dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der schöpferischen Tätigkeit der Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler und die Vorschläge aus den